

der Achtung der nationalen Selbstbestimmung eines jeden Volkes und der Nichteinmischung in dessen innere Angelegenheiten aufbaut.

Dies ist der wahre Grund der tiefgreifenden Auswirkung der Souveränitätserklärung der Deutschen Demokratischen Republik auf die Bundesrepublik. Sie liegt darin begründet, daß unsere Deutsche Demokratische Republik eine große nationale Mission erfüllt, daß sie das objektive, durch keine Macht der Welt aufheb- bare oder abänderbare Entwicklungsgesetz unserer Nation zur Grundlage ihrer Politik erhebt und zur Durchsetzung bringt.

Das Neue an der Lage ist, daß mit der Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik zum souveränen Staat und mit den Versuchen der völligen nationalen Versklavung des deutschen Volkes in Westdeutschland durch die Ratifizierung des General- und des EVG-Vertrages und deren Einbau in die Verfassung der Bundesrepublik die Gegensätze zwischen den nationalen und den antinationalen Kräften und ihrer Politik, zwischen den Interessen des deutschen Volkes und denen der volksfeindlichen Imperialisten sich zum Äußersten zugespitzt haben.

Wir treten in eine Periode ein, in der sich diese Gegensätze stärker noch als bisher herauskristallisieren. Die jüngste Entwicklung der Bundesrepublik ist durch den Übergang vom System der Unterordnung des Bonner Staates unter das Besatzungsstatut (d. h. der Unterordnung eines deutschen Teilstaates unter die Kontrolle und Bevormundung durch die Besatzungsmächte) zum System der „Integration“ der Bundesrepublik in die „europäische“ und darüber hinaus „atlantische“ Gemeinschaft (d. h. also die Verwandlung der Staatsmacht der Bundesrepublik in ein direktes und offenes Instrument der „supranationalen“ Monopolmächte) gekennzeichnet.

Die (Staatsmacht in der Bundesrepublik tritt in Zukunft mit Notwendigkeit offen als solche hervor und ist

in ständigem Maße genötigt, alle nationalstaatlichen Elemente (und damit auch die formal-demokratischen und rechtsstaatlichen) abzustreifen.

In einer solchen Lage kommt es für die Staats- und Rechtswissenschaft darauf an, klar die Fronten zu scheiden, die „supranationale Staatlichkeit“ in all ihren Zügen offenzulegen und so ihren Gegensatz zu den fundamentalen Lebensinteressen des deutschen Volkes in das Bewußtsein der Bevölkerung Westdeutschlands zu tragen.

Wir haben lange darum gerungen, den nationalstaatlichen Charakter unserer demokratischen Staatsmacht, der Arbeiter und Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik herauszuarbeiten, und wir haben in Praxis und Theorie gezeigt, daß die allseitige Entfaltung der Demokratie auf der Grundlage einer sich stets festigenden, den Interessen und dem Wohl des Volkes dienenden Gesetzlichkeit die Grundlage der Nationalstaatlichkeit ist.

Die Aufgabe, vor der wir jetzt stehen, besteht darin, vom Boden dieser unabdingbaren Grundlagen unserer Nationalstaatlichkeit die sich in der Bundesrepublik herausbildende „Supranationalstaatlichkeit“ einer allseitigen Analyse und Kritik zu unterwerfen.

Wir haben keine abstrakten Theorien aufzustellen. Wir haben darum zu kämpfen, die Nebelschleier der falschen Ideologien zu zerreißen und unsere Brüder und Schwestern in Westdeutschland darüber aufzuklären, welche Bedrohung die „supranationale“ Staatsmacht für die Lebensgrundlagen des deutschen Volkes in Westdeutschland darstellt. Die Zuspitzung der Gegensätze ist nur geeignet, in der westdeutschen Bevölkerung die Erkenntnis reifen zu lassen, daß sie nur leben kann, wenn sie Herr im eigenen Lande ist, Herr über ihr Territorium, über ihre ökonomischen Reichtümer; daß die Rechte und Freiheiten der Bürger nur dann gewährleistet sind, wenn sich die Staatsmacht in den Händen des Volkes befindet.

Durchführung der Beschlüsse des IV. Parteitagess der SED in der Justiz

Arbeitsprogramm des Kollegiums des Ministeriums der Justiz

Die Ergebnisse des IV. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands verpflichten das Ministerium der Justiz, auf der Grundlage der Beschlüsse seine gesamte Arbeit zu überprüfen und die Linie für die kommende Arbeit festzulegen.

Der Justizapparat umfaßt sowohl die Gerichte (Bezirks- und Kreisgerichte) als auch die Organe der Justizverwaltung, deren zentrales Organ das Ministerium ist. Sowohl für die Gerichte als auch für die Organe der Justizverwaltung, vor allem die Justizverwaltungsstellen, gelten die Grundforderungen für die Verbesserung der Arbeit des Staatsapparates:

Hebung des ideologisch-fachlichen Niveaus;

Sorge für eine ständige Festigung und Weiterentwicklung unserer Gesetzlichkeit;

Entwicklung einer lebendigen Anleitung zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse und der gesamten Arbeit und Kontrolle der Durchführung dieser Anleitung;

Überwindung des Bürokratismus, insbesondere der „papiernen Arbeitsweise“, die in einem Übermaß von Rundverfügungen, Direktiven usw. zum Ausdruck kommt, und des Formalismus in den Entscheidungen;

Entwicklung der Kritik von unten in den einzelnen Dienststellen und im gesamten Apparat;

Aufmerksamkeit auf die in den verschiedensten Formen bekannt werdende Kritik der Werktätigen sowie Verbesserung und Entwicklung aller Formen der Heranziehung der Werktätigen;

Verbesserung der Arbeitsorganisation und Arbeitsordnung und Entwicklung einer vorbildlichen Arbeitsdisziplin.

Die gesamte Arbeit sowohl der Gerichte als auch der Justizverwaltungsstellen muß durchdrungen sein von dem Bewußtsein, daß jede Entscheidung unter einem gesamtdeutschen Gesichtspunkt getroffen werden muß.

A

Die zentrale Aufgabe des Justizapparates ist die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte. Die Justizverwaltung hat die Aufgabe, die Rechtsprechung anzuleiten und darauf hinzuwirken, daß sie das Hauptaugenmerk auf folgende Punkte richtet:

1. Die Sicherung des Friedens verpflichtet uns, gegen Kriegsbrandstifter, Spione, Agenten und Terroristen einen harten und unerbittlichen Kampf zu führen. Jeder Mitarbeiter in der Justiz, jeder Leiter eines Gerichts, einer Justizverwaltungsstelle, jeder Mitarbeiter des Ministeriums muß mit höchster Wachsamkeit die Signale beachten und sofort selbständig auswerten, die auf eine Steigerung, auf neue Formen der verbrecherischen Tätigkeit gegen den Frieden, unseren Staat, unsere Ordnung hinweisen. Hierin muß der Hauptinhalt der anleitenden und kontrollierenden Tätigkeit der Justizverwaltung bestehen.

2. Dem Schutze unseres Volkseigentums ist im Strafrecht wie im Zivilrecht besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dabei ist im Strafrecht die Anwendung der Richtlinie Nr. 3 des Obersten Gerichts ständig zu beachten.

3. Im Strafrecht und Zivilrecht ist dem Schutz der Rechte der Bürger größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das gilt im Strafrecht insbesondere für die Bestrafung von Körperverletzungen, für den Schutz der Ehre des Bürgers, und das gilt im Zivilrecht für alle die Streitigkeiten, die unmittelbar in das alltägliche Leben der Bürger eingreifen, wie zum Beispiel Miets- und